jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/8/28 9Ob710/91, 6Ob244/99x, 6Ob317/01p, 1Ob28/03d, 6Ob129/05x, 2Ob208/05k, 8Ob155/08i, 3

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1991

Norm

ABGB §566

Rechtssatz

Die Testierfähigkeit fehlt allerdings, wenn der Erblasser zwar den Willen hat, ein Testament zu errichten und auch in der Lage ist, zu erkennen, dass er dies tut, die normale Freiheit seiner Willensbildung aber dennoch aufgehoben ist. Hiebei schadet nur ein hoher Grad der Willensbeeinträchtigung, der dem Zustand des § 566 ABGB gleichsteht. Die Testierfähigkeit sollte jedenfalls nur bejaht werden, wenn zumindest die kognitiven und volitiven Fähigkeiten eines 14-jährigen vorliegen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 710/91
  Entscheidungstext OGH 28.08.1991 9 Ob 710/91
  Veröff: SZ 64/111 = NZ 1992,294
- 6 Ob 244/99x
  Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 244/99x
  Vgl auch; nur: Die Testierfähigkeit fehlt allerdings, wenn der Erblasser zwar den Willen hat, ein Testament zu errichten und auch in der Lage ist, zu erkennen, dass er dies tut, die normale Freiheit seiner Willensbildung aber dennoch aufgehoben ist. Hiebei schadet nur ein hoher Grad der Willensbeeinträchtigung, der dem Zustand des § 566 ABGB gleichsteht. (T1); Veröff: SZ 72/197
- 6 Ob 317/01p
  Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 317/01p
  Auch; Beisatz: Die Rechtsprechung legt für die Testierfähigkeit einen weniger strengen Maßstab an als für die Geschäftsfähigkeit bei Geschäften unter Lebenden. (T2)
- 1 Ob 28/03d
  Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 28/03d
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Als Richtschnur für die Bejahung der Testierfähigkeit nimmt die Rechtsprechung an, es müssten zumindest die kognitiven und volitiven Fähigkeiten eines 14-Jährigen vorliegen. (T3)
- 6 Ob 129/05x

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 129/05x
Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Zu § 569 ABGB idF vor dem KindRÄG 2001. Umfang der Prüfpflicht des Notars. (T4)

- 2 Ob 208/05k
  Entscheidungstext OGH 22.09.2005 2 Ob 208/05k
  Vgl auch; Beisatz: Die geistigen Fähigkeiten eines 14-jährigen genügen. (T5); Beisatz: Dies heißt keineswegs, dass deshalb trotz Volljährigkeit die für mündige Minderjährige (und besachwaltete Personen) geltenden Testierförmlichkeiten maßgeblich wären. (T6)
- 8 Ob 155/08i
  Entscheidungstext OGH 16.12.2008 8 Ob 155/08i
  Vgl auch
- 3 Ob 1/11k
  Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 1/11k
  Auch; nur: Die Testierfähigkeit sollte jedenfalls nur bejaht werden, wenn zumindest die kognitiven und volitiven Fähigkeiten eines 14-jährigen vorliegen. (T7)
- 3 Ob 76/11i
  Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 76/11i
  Auch
- 6 Ob 206/11d
  Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Ob 206/11d
  Auch
- 4 Ob 198/11p
  Entscheidungstext OGH 17.01.2012 4 Ob 198/11p
  Auch; Beis wie T4; Beisatz: Einer ausdrücklichen Feststellung, ob der Erblasser die kognitiven Fähigkeiten eines (zumindest) 14?jährigen hatte, bedarf es nicht. (T8)
- 2 Ob 162/16m
  Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 162/16m
  Beis wie T8; Veröff: SZ 2017/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0012427

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at